



## Wildtierkameras – rechtliche Grundlagen

Wildkameras, auch Fotofallen genannt, sind vergleichbar mit Webcams und gemäss Datenschutzgesetz (DSG) in der Regel **nicht zulässig**. Privatpersonen dürfen auf öffentlichem Grund keine Video- oder Fotoüberwachung betreiben.<sup>1</sup> Nach Obligationenrecht besteht ein grundsätzliches Betretungsrecht für den Wald<sup>2</sup>, weshalb der Wald als öffentlicher Grund gilt.

Der Einsatz von Wildtierkameras im Wald oder auf öffentlichem Grund ist möglich, wenn dazu ein gesetzlicher Auftrag besteht. In dem Fall gilt folgendes zu beachten:

- Die Wildkameras sind so zu montieren, dass keine Aufnahmen von Personen erfolgen. D.h., die Kamera muss gegen den Boden oder in die Höhe (z.B. für die Vogelbeobachtung) gerichtet sein.  
Im Fall trotzdem Personen aufgenommen werden ist zu gewährleisten, dass sämtliche Aufnahmen (auch Teil-Aufnahmen/ Kleidungsstücke, welche auf eine Person zurückzuschliessen lassen) sofort gelöscht werden.  
Die Weiterverwertung solcher Personendaten ist verboten. Dazu zählen das Abspeichern, Weiterleiten etc. der Aufnahmen. Auch wer so gewonnene Personen-Erkenntnisse irgendwelcher Art weitererzählt, macht sich strafbar.
- Aufnahmegeräte und Standorte müssen entsprechend signalisiert sein. Auf entsprechenden Hinweisschildern ist der Zweck der Kameraüberwachung zu nennen ("Überwachung der Wildtierbestände", "Erforschung der Lebensgewohnheiten von Wildtieren" o.ä.).
- Wildkameras müssen zwingend mit einer Kontakt-Adresse des Betreibers bzw. der Betreiberin versehen sein (Name, Vorname, Organisation und Telefon-Nr.).
- Wildkameras und integrierte Speichermedien sind – soweit möglich – gegen Diebstahl und Vandalismus zu sichern.<sup>3</sup>
- Wildtiere sollen (möglichst) weder durch den Betrieb der Wildkamera noch durch deren Kontrolle gestört werden. D.h. möglichst selten zur Kamera gehen und nie bei Dämmerung oder Nacht; nur Schwarzlicht oder Infrarot – nie Weisslicht; besondere Rücksichtnahme während Brut- und Setzzeit.<sup>4</sup>

Wir weisen darauf hin, dass eine betroffene Person im Falle einer Persönlichkeitsverletzung Zivilklage einreichen kann. Wenn eine Privatperson im öffentlichen Raum eine Fotofalle aufstellt und dabei Personen aufgenommen werden, ist es ein klarer Verstoss gegen den Datenschutz.<sup>5</sup>

Riggisberg, 10. März 2025/klü

<sup>1</sup> [Beim Einsatz von Wildkameras Datenschutz beachten](#), JagdSchweiz, Januar 2013

<sup>2</sup> [Merkblatt Fotofallen](#), Baudirektion Kanton Zürich, Januar 2013

<sup>3</sup> [Merkblatt Fotofallen](#), Baudirektion Kanton Zürich, Januar 2013

<sup>4</sup> [Merkblatt Wildkameras](#), Amt für Wald beider Basel, 2022

<sup>5</sup> [Beim Einsatz von Wildkameras Datenschutz beachten](#), JagdSchweiz, Januar 2013